

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 29 (1937)
Heft: 6

Artikel: Aussenpolitik und Arbeiterschaft
Autor: Meierhans, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 6

Juni 1937

29. Jahrgang

Aussenpolitik und Arbeiterschaft.

Von Paul Meierhans.

Gegenüber den Totalitätsansprüchen des Bundesrates, unterstützt von einer willigen und kurzsichtigen Parlamentsmehrheit, betonte selbst ein Nationalrat Oeri in seinem vielbeachteten Aufsatz über das «Kompetenzproblem in der auswärtigen Politik» im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft:

«In der Demokratie muss auch die auswärtige Politik Volkssache sein.»

Aus der Tatsache, dass diese Binsenwahrheit heute besonders betont werden muss, geht schon hervor, wie sehr sich das Bundeshaus von ihr entfernt hat. In Wahrheit ist denn auch, abgesehen vom Gebiet der dringlichen Bundesbeschlüsse, die Kluft zwischen Volk und Regierung nirgends so gross wie auf dem der auswärtigen Politik, die, vom Politischen Departement selbstherrlich geführt, immer weniger mit den Anschauungen und Gefühlen der breiten Volksmassen harmoniert. Daran ändern auch gewisse, fast einstimmig gefasste Parlamentsbeschlüsse deshalb wenig, weil dieses ja ebenfalls in wichtigsten Fragen ausgeschaltet ist. Nennen wir da nur die schweizerische De-jure-Anerkennung der Eroberung Abessinien durch das faschistische Italien. Zudem gilt mehr als vielleicht auf andern Gebieten in der Regelung der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten der Satz: «C'est le ton qui fait la musique», das heisst: In kleinen, aber bezeichnenden Einzelheiten manifestiert sich der wahre Geist dieser Beziehungen oft besser als in den grossen Proklamationen.

Die Arbeiterschaft kann sich nicht desinteressieren an der Aussenpolitik, schon deshalb nicht, weil sie in allererster Linie die Folgen zu tragen hat. Aussenpolitik bedeutet die Entscheidung über Krieg und Frieden, über Selbständigkeit oder Untergang des Landes. Was nützt die beste innere Sozialpolitik, wenn

eines Tages das ganze äussere Gefüge zusammenbricht, der Rahmen gesprengt wird, der das Ganze erst ermöglicht! Aber wir brauchen nicht einmal an diese letzten Konsequenzen zu denken, obschon auch das heute leider weniger abwegig erscheint, als es vielleicht vor Jahrzehnten für einen Staat war, dessen Unabhängigkeit durch internationale Verträge gesichert ist. Die Unsicherheit in den auswärtigen Beziehungen — es braucht noch lange kein Krieg zu sein — bringt bei der heutigen engen Verflechtung unseres Landes mit der übrigen Welt automatisch Störungen mit sich, die mit ihren Rückwirkungen wirtschaftlicher und anderer Natur sich ganz besonders auf die arbeitenden Schichten des Volkes auswirken. Aber ganz besonders augenscheinlich ist heute der Zusammenhang von Aussenpolitik und innerer Freiheit. Das zeigt sich vor allem in der Grundfrage unseres Landes, der der Neutralität. Die Eingriffe in die Freiheitsrechte, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Pressefreiheit werden regelmässig mit aussenpolitischen Vorwänden begründet und suchen ihre Rechtfertigung in der strikten Aufrechterhaltung eines aussenpolitischen Axioms. Fast sämtliche Beschlüsse des Bundesrates, die an das Volk gerichtete Gebote und Verbote enthalten, werden eingeleitet durch den Satz: « Gestützt auf die Bundesverfassung, Art. 102, Absatz 9, erlässt der Bundesrat folgendes ... » Diese Verfassungsbestimmung lautet:

« Der Bundesrat wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. »

Ueber die Auslegung dieser Bestimmung wollen wir hier keine juristischen Betrachtungen anstellen, sondern nur feststellen: Die Kompetenzen des Bundesrates haben im Rahmen der Verfassung zu bleiben, die die Souveränität des Volkes und des Parlaments in allen entscheidenden und nicht bloss verwaltungstechnischen Fragen vorbehält. Die Souveränität des Volkes ist so selbstverständlich, dass die Väter der modernen Eidgenossenschaft es nicht einmal für nötig fanden, das im Grundgesetz unseres Staates noch besonders festzulegen; hingegen ist die Souveränität der Kantone erwähnt und die oberste Verfügungsgewalt im Bunde, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone, der Bundesversammlung (und nicht dem Bundesrat) zugeschieden. Die Entscheidung über die Grundsätze der Aussenpolitik gehört dem Volke, gehört zu seinen unveräusserlichen und unverlierbaren Rechten, solange wir eine Demokratie bleiben wollen.

Wir haben allen Anlass, das mit allem Nachdruck festzulegen und darin eifersüchtig festzuhalten, weil die Gefahr droht, dass durch die Politik des Bundesrates und seiner momentanen Mehrheit in den Räten, durch die Auslegung, die sie den Verfassungsparagraphen geben, ein entscheidendes Recht des Volkes geschmälert wird oder gar verloren geht. Wir müssten das nicht bloss als eine Katastrophe für die arbeitenden Massen des Volkes, sondern auch

als eine tödliche Wunde des Landes und seiner demokratischen Verfassung ansehen.

Unsere Aussenpolitik gründet sich auf die Neutralität. Niemand möchte dies preisgeben, alle erkennen darin eine Grundlage, wenn nicht gar die einzige solide Grundlage, der Aufrechterhaltung unserer staatlichen Unabhängigkeit und internationalen Sicherheit. Diese Einstimmigkeit der Auffassungen war nicht immer vorhanden. Es ist vielleicht heute reizvoll, daran zu erinnern, dass der leider zu früh verstorbene Leiter der Aussenpolitik des «Journal de Genève», William Martin, diesen Grundsatz der Neutralität zugunsten der Idee der Kollektivsicherheit des Völkerbundes aufzugeben riet und meinte, solange die Schweiz an ihrer Neutralität festhalte, sei sie kein vollwertiges Glied der Völkergemeinschaft des Genfer Paktes.

Was ist aber Neutralität im Völkerleben, denn davon reden wir hier, vom Verhalten der Staaten untereinander. Es gibt da zwei Auffassungen, die naturnotwendig zu einer total verschiedenen Haltung führen. Je nachdem wir der einen oder andern folgen, ändert sich auch die Einschätzung des praktischen Verhaltens, verengert oder erweitert sich der Pflichtenkreis des Staates und seiner Bürger im Verhältnis zum Auslande. Neutralität ist fürs erste ein Begriff des Völkerrechts, handelt vom Verhalten der Staaten untereinander und bedeutet die Nichteinmischung in militärische Konflikte anderer Staaten. Diese Nichteinmischung kann eine selbstgewählte Maxime oder einem Staate durch völkerrechtlich bindende Verpflichtung auferlegt sein. Die Schweiz hat die Neutralität für sich selbst gewählt; sie ist ihr nicht zwangsweise auferlegt worden. Deshalb ist sie auch in der Auslegung der Neutralität frei. Das hat ihr denn auch erlaubt, ohne Befragung anderer die Völkerbundspflichten zu übernehmen und im besondern dem Londoner Abkommen, das eine ganz bestimmte Auslegung der Neutralität enthält, beizutreten. Durch den Wiener Vertrag ist uns die seit dem Rückzug von Marignano (im Jahre 1515) geltende jahrhundertertealte Richtlinie der schweizerischen Aussenpolitik, die Neutralität, von den Mächten garantiert worden. Gerade wenn man sich auf diese jahrhundertertealte Tradition bezieht, wird klar, was Neutralität immer bedeutet hat und was sie nicht bedeuten kann. Es ist einfach die Erklärung gegenüber andern Staaten, dass sich die Eidgenossenschaft als selbständiger Staat jeder militärischen Einmischung in bewaffnete Konflikte dritter Staaten enthält und selbstverständlich jeden Angriff auf ihr eigenes Territorium mit den gegebenen Machtmitteln abwehrt. Massgebend ist also die Haltung des Staates, nicht die des einzelnen Bürgers oder dem Staate nicht direkt unterstehender Verbände und Institutionen und zweitens wird die Neutralität durch den Staat nur tangiert durch seine militärischen Massnahmen. Weil das die traditionelle Auslegung der Neutralität ist, gilt das Reisläuferwesen

der alten Eidgenossenschaft so wenig als eine Verletzung der Neutralität wie die Munitionsfabrikation für andere Staaten während des Weltkrieges. Das Londoner Abkommen, das die Schweiz bei ihrem Eintritt in den Völkerbund unterzeichnete und das die Beteiligung der Schweiz an wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen des Völkerbundes stipuliert, ist denn in keiner Weise eine Verletzung unseres alten aussenpolitischen Grundprinzips.

Es gibt aber eine zweite Auffassung von Neutralität, die viel weiter geht und die der Schweiz auch ganz andere Verpflichtungen brächte, wenn sie zur herrschenden würde. Der Begriff Neutralität umfasst nach dieser Theorie nicht nur die traditionelle Verpflichtung der militärischen Nichteinmischung in die bewaffneten Konflikte anderer Staaten, sondern bestimmt auch ein gewisses Verhalten des einzelnen Bürgers und aller freien Vereinigungen von Bürgern. Vor allem soll die öffentliche Meinung « neutral » sein, sollen die Instrumente dieser öffentlichen Meinungsbildung sich jeder Aeusserung oder Manifestation enthalten, die von einem der Kriegführenden als störend empfunden werden könnte. Ganz selbstverständlich ist nach dieser Auffassung die Beteiligung an wirtschaftlichen oder finanziellen kollektiven Strafmassnahmen des Völkerbundes völlig unvereinbar mit der Neutralität, auch Versammlungs-, Rede- und Pressefreiheit sind nur so weit zuzulassen, als daraus keine Beeinträchtigung der so interpretierten Neutralität verbunden ist. Ob und inwieweit das im konkreten Falle zutrifft, das zu entscheiden ist Sache der Regierung, die nach aussen für die Aufrechterhaltung dieses obersten Grundsatzes verantwortlich ist. Gesetzen der innern Logik folgend, führt das aber automatisch zu einem fast unbegrenzten Eingriffsrecht der Regierung in die Ausübung der Freiheitsrechte des Bürgers; hat aber ferner noch eine andere, verhängnisvolle Konsequenz: Ausländischen Regierungen wird Tür und Tor zu unaufhörlichen Beschwerden geöffnet, die öffentliche Meinung des freien demokratischen Staates wird gleichsam der Kontrolle ausländischer Diktaturmächte unterstellt, unsere Unabhängigkeit und Selbständigkeit wird durch diese von uns selbst gewollte oder anerkannte extensive Auslegung des Begriffs Neutralität in Frage gestellt. Was eine militärische Intervention ist, mag heute nicht mehr so klar sein wie früher, aber sie ist immerhin noch viel bestimmter als die Feststellung, ob ein Bürger oder eine Zeitung sich « neutral » verhalten hat. Im Ausland, das ein Interesse an einer möglichst ausgedehnten Interpretation hat, sammelt man eifrig schweizerische Zeitungsabschnitte, Versammlungsberichte, Reden, um das Material vorzubereiten, das einst « im gegebenen Fall » die juristische Unterlage für einen Einfall bieten könnte, sofern dieser Einwand aus den Verhältnissen heraus sich als nützlich zu erweisen scheint. Wer deshalb unserer Neutralität jenen Sinn unterschieben will, den die vor jedem freien Luftzug ängstlichen fremden Diktaturmächte wünschen, der liefert gewollt oder

ungewollt unser Land diesen Einflüssen aus. Befolgt er nämlich diese « Neutralität », so darf er kein Wort der Kritik mehr verlieren gegen die Einrichtungen der Diktaturstaaten und hat damit seine Eigenschaft eines freien Bürgers verloren; befolgt er sie nicht, so muss er gewärtigen, dass seine Kritik als eine krasse Verletzung der Neutralität gedeutet und damit im Notfalle als Vorwand für einen militärischen Einfall genommen wird. Aus der Erkenntnis dieser Gefahren heraus, ist es nötig, dass wir, sofern wir wirklich unsere Unabhängigkeit und Selbständigkeit bewahren wollen, mit aller Schärfe und aller Deutlichkeit am Charakter der überlieferten Neutralität festhalten und an nichts anderem. Deshalb wünschten wir auch, dass der verantwortliche Leiter der schweizerischen Aussenpolitik diesen Standpunkt einmal in aller Deutlichkeit und Offenheit markierte. Er würde damit nicht nur dem Lande einen unschätzbaren Dienst leisten, sondern sich selbst die Amtsführung erleichtern, indem er die ständigen Reklamationen gewisser Gesandter nicht anzuhören brauchte und sie ein für allemal auf die fundamentale Tatsache verwies, dass unser Land keine Verantwortung der Regierung für die Handlungen freier Bürger kennt und sie es deshalb ablehnen muss, auf Wunsch fremder Staaten eine solche Kontrolle zu übernehmen.

Die besten Geister unseres Landes haben unter Neutralität auch nie eine Kastrierung der Meinungsfreiheit des Volkes verstanden, geschweige denn, dass sie meinten, der Kampf für den Frieden, die internationale Rechtssicherheit können aus Gründen der Neutralität nur temperiert oder überhaupt nicht mehr von der Schweiz aus geführt werden. In der bundesrätlichen Botschaft zum Eintritt der Schweiz in den Völkerbund sind die heute noch geltenden Grundlagen über die Neutralität und ihre Pflichten niedergelegt. Professor Max Huber hat mit Bundesrat Calonder damals erklärt:

« Aus der völkerrechtlichen Praxis ergibt sich immer wieder, dass die Neutralität ein wesentlich militärisches Verhältnis ist. »

Es wurde ausdrücklich betont:

« Der Staat, der eine dauernde Neutralität beobachten und eine konsequente Friedenspolitik verfolgen will, kann sich nicht damit begnügen, seine Neutralität zu erklären und sich zu ihrer Verteidigung bereitzuhalten, sondern er ist unmittelbar an der Erhaltung des Friedens unter den andern Staaten interessiert und muss deshalb bereit sein, unter Umständen selber etwas für diesen Frieden zu tun. ... Das Schweizervolk will sich durch seine Neutralität nicht zu einer Politik des Indifferentismus und der Aengstlichkeit verurteilen lassen. »

An einer andern Stelle, die wir besonders den Freunden der Raubpolitik der Grossmächte widmen möchten, heisst es:

« Ist nicht das Bestreben, mit Rücksicht auf die neutrale Politik jede Unterscheidung zwischen einem Friedensbrecher und einem angegriffenen Staate zu vermeiden, eine Verleugnung des dem Völkerbunde zugrundeliegenden Gedankens? Ist es dem Neutralen als solchen verwehrt, durch eine auch in

Friedenszeiten mögliche Repressalie gegen einen Rechtsbruch zu reagieren, der, ohne unmittelbar gegen den Neutralen und sein Gebiet gerichtet zu sein, doch eine Bedrohung der ganzen Friedensordnung und damit seiner Lebensinteressen darstellt? ... Der Neutrale darf gegen einen Staat, der durch Nichtachtung dieser Friedensordnung auch ihn bedroht und der in der Wahrung seiner Kriegsinteressen erfahrungsgemäss keine oder wenig Rücksicht nimmt, selber einmal für die Wahrung seiner eigenen Friedensinteressen die Rücksichtslosigkeit zeigen, die ihm notwendig erscheint. ... In einem Kampf, in dem die eine Partei das Recht und die andere das Unrecht verkörpert, soll es keine Neutralität, wenigstens keine bedingungslose Neutralität, geben. Die gerechte Sache ist die Angelegenheit aller, sie ist das höhere Interesse, dem alle andern Interessen, auch diejenigen der Neutralen, sich unterordnen. ... Der Sitz und die Wiege des Roten Kreuzes können unmöglich ihre Aufgaben verleugnen. Dennoch bestehen Pflichten der Solidarität. Sie verkennen hiesse sich gegen den Grundgedanken einer internationalen Ordnung auflehnen, ja verunmöglichen, und wollte die Schweiz sie verkennen, so würde sie ihren vornehmsten Daseinszweck verleugnen und ihre Stellung beeinträchtigen.»

Eine Neutralitätspolitik in diesem Sinne und Geist geführt, würde in den arbeitenden Massen der Schweiz nicht nur verstanden, sondern in ihnen auch die Basis für ihre erfolgreiche Durchsetzung finden. Der Bestand der Schweiz ist mit der Aufrechterhaltung einer gesicherten internationalen Rechtsordnung verbunden; für eine solche sich einsetzen, heisst denn auch für unser Land arbeiten. Eine internationale Rechtsordnung gründet sich aber auf die Ideen der gegenseitigen Achtung unter Ausschluss aller rassenmässigen und rein machtpolitischen Führungsansprüche durch irgendein Volk. Der Friede nach aussen ist auch das Produkt des Friedens nach innen; die Achtung vor dem Individuum ist die beste Voraussetzung für die Achtung des Existenzrechts jedes Volkes und jedes Staates. Wir wünschen mit niemand irgendeinen Konflikt; aber unsere eigene staatliche Sicherheit und Unabhängigkeit auferlegt uns die Pflicht, für den Frieden und die Freiheit der Völker zu kämpfen. Damit sichern wir am besten das Ziel der Neutralität: die Eidgenossenschaft durch die Stürme der Zeit heil hindurchzulenken.
